presserat

# Über bizarren Todesfall berichtet

## Ein Mann stirbt in einem selbstgebauten „Porno-Raumschiff“

„Elektriker erwürgt sich in selbst gebautem Porno-Raumschiff“ titelte die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. In dem Artikel geht es um den Tod eines Mannes. Der Text ist mit einer Mischung aus Foto und Grafik bebildert. Darin wird ein erwürgter Mann nackt und in Ketten gezeigt. Ein Leser der Zeitung empfindet vor allem die grafische Abbildung als reißerische Zurschaustellung eines bizarren Unglücksfalls. Nach Auffassung des Beschwerdeführers werden die Hinterbliebenen des Toten durch die Darstellung unangemessen belastet. Der Wohnort der Eltern sei zudem problemlos identifizierbar. Der Chefredakteur vermag die Beschwerde nicht nachzuvollziehen. Der Vorgang sei so bizarr, dass die Zeitung selbstverständlich darüber habe berichten dürfen. Der Fall habe außerdem schon dadurch einen Öffentlichkeitswert bekommen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft wegen eines möglichen Tötungsdeliktes ermittelt und den Vorgang öffentlich kommentiert hätten. Der Name des Betroffenen sei geändert worden. Auch habe die Redaktion kein Foto des Mannes veröffentlicht, obwohl die Redaktion über entsprechendes Material verfügt habe. Der Wohnort sei ebenfalls nicht genannt worden. Nur der Landkreis mit rund 400.000 Einwohnern sei genannt worden, so dass eine Identifizierung nicht möglich sei.

Die Zeitung hat gegen die Persönlichkeitsrechte des Mannes verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Nach Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Nur wenn das private Verhalten öffentliches Interesse berührt, kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. In der Tat handelt es sich hier um einen bizarren Unfall. Trotzdem ist die Sexualität des Opfers privat und als solche zu schützen. Die grafische Darstellung wird von den Ausschussmitgliedern als voyeuristisch angesehen. Sie ist unangemessen im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex.

**Aktenzeichen:**1150/17/1
**Veröffentlicht am:** 01.01.2018
**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
**Entscheidung:** Missbilligung